

Qualifikationsverfahren 2024 Allgemeine Hinweise und Richtlinien

1 Termine / Allgemein

1.1 Obligatorium der Prüfung

Die Lernenden sind verpflichtet, das Qualifikationsverfahren gegen Ende der Lehrzeit abzulegen. Muss die Prüfung wegen Krankheit oder Unfall verschoben werden, so kann diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden. Stehen die Prüfungseinrichtungen nicht mehr zur Verfügung, wird die Durchführung der Prüfung auf die nächste Prüfungsperiode verschoben.

1.2 Prüfungsperiode

Das Qualifikationsverfahren bildet eine Einheit. Die Prüfungen in allen Fächern/Qualifikationsbereichen sind mit Ausnahme der reglementarischen Teilprüfungen grundsätzlich in der gleichen Prüfungsperiode abzulegen.

1.3 Prüfung in einem anderen Kanton

Wer einen Teil oder die ganze Prüfung in einem anderen Kanton absolvieren muss, wird vom Prüfungskanton direkt aufgeboten. Im Rahmen des interkantonalen Prüfungsaustausches unterliegen die Lernenden der Rechtsordnung des Lehrortkantons.

1.4 Allgemeinbildung

Die Lernenden haben die Schlussprüfung im Fach Allgemeinbildung an jeder Berufsfachschule zu absolvieren, an der sie während ihrer Lehrzeit unterrichtet worden sind. In den EBA-Berufen findet keine Schlussprüfung statt. Berufsmaturitäts-Absolventinnen und Absolventen sind vom Fach Allgemeinbildung dispensiert.

1.5 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

Alle Lernenden erhalten von den Chefexpertinnen und den Chefexperten ein persönliches Aufgebot mit den notwendigen, verbindlichen Informationen wie Datum, Zeit und Prüfungsort, Material etc.

1.6 Anmeldung zum Qualifikationsverfahren

Alle Lernenden mit einem ungekündigten Lehrvertrag werden automatisch zur Prüfung angemeldet (Ausnahme Repetentinnen und Repetenten und Abschlüsse nach Art. 32 BBV). Die Lehrbetriebe haben die für die Prüfung nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Ausserdem hat der Lehrbetrieb den Lernenden für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum und Werkzeug sowie gegebenenfalls das Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

1.7 Änderungen der Personalien bzw. Adresse

Nachträgliche Änderungen der Personalien bzw. der Adresse sind bis zum 1. April vor dem Qualifikationsverfahren der Prüfungsleitung im Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zu melden.

1.8 Verschiebung der Prüfung

Begründete, von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Gesuche um Verschiebung der Prüfung sind rechtzeitig schriftlich einzureichen (evtl. Lehrvertragsverlängerung). Die Prüfungen werden einmal im Jahr durchgeführt. Sie finden in der Regel zwischen April und Juni statt.

1.9 Gesuch um Gewährung von Nachteilsausgleich während des Qualifikationsverfahrens

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich gewähren. Detaillierte Informationen sowie Dokumente für die Einreichung eines Gesuchs um Gewährung von Nachteilsausgleich finden Sie auf unserer Homepage

<https://abb.tg.ch/schulische-bildung/nachteilsausgleich.html/3658>

Gesuche um Gewährung von Nachteilsausgleich sind bis spätestens am 31. Oktober an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Grabenstrasse 5, 8510 Frauenfeld einzureichen.

Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Auskünfte erhalten Sie unter 058 345 59 98.

1.10 Prüfungskosten

Gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Eidgenössischen Berufsbildungsverordnung vom 19.11.2003 wird dem Lehrbetrieb für entstandene Material- und Raumkosten Rechnung gestellt. Kandidatinnen und Kandidaten ausserhalb eines Bildungsverhältnisses (Art. 39 Abs. 2 BBV) werden die gleichen Kosten direkt verrechnet. Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig. Die Kosten für administrative Aufwendungen von Fr. 300.-- werden den Prüfungsabsolventen direkt verrechnet (Art. 41 Abs. 2 BBG). Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel im Herbst des Prüfungsjahres.

2 Prüfungsinformation

2.1 Identitätskontrolle

Alle Lernenden müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte oder Pass) über ihre Identität ausweisen können.

2.2 Prüfungsergebnisse

Die Eröffnung der Prüfungsergebnisse erfolgt umgehend nach Vorliegen der Resultate. Alle Lernenden und Betriebe werden mittels Informationsschreiben über das Resultat informiert. In Berufen, wo keine QV-Feiern stattfinden, erhalten die Lehrbetriebe das eidg. Fähigkeitszeugnis, das eidg. Berufsattest und den Notenausweis zugestellt. Lernende ohne Lehrvertrag und Repetentinnen und Repetenten mit oder ohne Lehrvertrag sowie Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen mit einem Abschluss nach Art. 32 BBV werden direkt informiert.

Über Prüfungsergebnisse und Zeitpunkt des Versandes werden keine Auskünfte erteilt.

2.3 Vorgehen bei Krankheit, Unfall

Lernende, die infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich der anbietenden Stelle oder dem Prüfungsleiter zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist gleichentags ein Arztzeugnis einzuholen und einzureichen.

Die Abwesenheit infolge von Krankheit oder Unfall im Zeitraum der IPA ist den Chefexpertinnen und den Chefexperten umgehend zu melden. Sie/er entscheidet inwiefern die Dauer der IPA angepasst werden muss.

2.4 Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung

Die Chefexpertinnen und die Chefexperten entscheiden zusammen mit dem Prüfungsleiter aufgrund der Expertenmeldung darüber, in welchem Qualifikationsbereich, welcher Position oder Unterposition die Leistungen der Lernenden mit der Note 1.0 erfasst werden, wenn diese unerlaubte Hilfsmittel benützen, fremde Hilfe beanspruchen oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen.

Lernende, welche nicht rechtzeitig oder nicht am vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Auf ein schriftliches Gesuch hin wird eine kostenpflichtige Nachprüfung organisiert. Bei begründetem Nachweis des Nichtverschuldens ist die Kostenpflicht aufgehoben.

Lernende, welche erheblich stören oder die vorgeschriebenen Prüfungszeiten grundlos nicht einhalten, werden von den Expertinnen und Experten unter Meldung an die Prüfungsleitung wegweisen. Das Qualifikationsverfahren gilt als nicht bestanden.

2.5 Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zu den Prüfungen haben ausser den Vertretern des Bundes, des Kantons und den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten des betreffenden Berufes nur Personen Zutritt, die vom Amt für Berufsbildung eine persönliche Bewilligung erhalten haben. Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, Personen wegzuweisen, die ohne schriftliche Bewilligung der Prüfung beiwohnen.

2.6 Richtlinien zur Benutzung von elektronischen Hilfsmitteln

Massgebend sind die von der OdA und den Chefexpertinnen und den Chefexperten vorgegebenen Richtlinien.

2.7 Beanstandungen zu den Prüfungen

Beanstandungen, welche den Prüfungsablauf betreffen, sind der Prüfungsleitung unmittelbar nachdem zu beanstandenden Vorfall schriftlich mitzuteilen.

2.8 Einsprachen

Gegen die Notengebung kann innert 10 Tagen seit der Noteneröffnung beim der entsprechenden Kommission Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten (siehe Rechtemittelbelehrung auf dem Notenausweis).